

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 36/21

der 36. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. Mai 2021, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel Vizevorsteherin Désirée Bürzle Gemeinderätinnen/Gemeinderäte Matthias Eberle

Bettina Eberle-Frommelt

Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger

Protokoll Hildegard Wolfinger

Gast Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste

(Traktandum 1)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 35/21

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 35/21

- Finanzen Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- 2. Fussweg Stadel Gnetsch Projektgenehmigung und Auftragserteilung Tiefbauarbeiten
- 3. Werkleitungs- und Strassenbau Rietstrasse Kenntnisnahme Vorprojekt und Auftragserteilung Ingenieurarbeiten
- 4. PV-Anlage Abwasserpumpwerk Mühle Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung
- 5. Entschädigung für Bewirtschaftung von Flächen in der Schutzzone S2
- 6. Finanzen LMM Quartalsbericht 1/2021
- 7. Verein «Betzge» Aufnahme in die Vereinsliste
- 8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 19. Mail 2021 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 35/21

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 35/21 der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2021 wird genehmigt.

till tellul postetelles fra for the fort of the fort o



Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 35/21

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 35/21 der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2021 wird genehmigt.

1. Finanzen – Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

(in Anwesenheit von Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste)

Gestützt auf Artikel 57 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 und Artikel 16 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Mai 2015 hat die Geschäftsprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Für die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission besteht darin, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Die Prüfung der Gemeinderechnung wurde mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben vorgenommen. Die Geschäftsführung wurde ebenfalls durch Stichproben auf die Voraussetzungen für die Gegebenheit einer gesetzeskonformen Amtsführung geprüft.

Die Bilanz mit einer Summe von CHF 139'482'452.36 und einem ausgewiesenen Gemeindevermögen per 31. Dezember 2020 von CHF 130'166'974.46 sowie der Gewinn von CHF 1'628'138.83 aus der Erfolgsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss und sorgfältig geführten Buchhaltung überein. Die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gewinn aus der Erfolgsrechnung wird den Eigenmitteln zugewiesen, sodass das Eigenkapital per 31. Dezember 2020 CHF 131'795'113.29 beträgt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen und beantragt, den verantwortlichen Gemeindeorganen unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung zu erteilen.

Beschluss (einstimmig)

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Balzers wird genehmigt und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen. Den Verantwortlichen wird unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung erteilt.

2. Fussweg Stadel – Gnetsch – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Tiefbauarbeiten

Im Gemeinderichtplan von Balzers ist der Ausbau des Rad- und Fusswegnetzes vorgesehen und eine Wegverbindung sieht den Zusammenschluss Iratell – Stadel – Gnetsch entlang des Schlossbaches vor. Bedingt durch die beengten Platzverhältnisse und der bestehenden Bebauungsstruktur ist ein Ausbau äusserst schwierig. Im Zusammenhang mit der nun im Bau befindenden Überbauung Gnetsch (60 bis 60e) kann der Lückenschluss (L = 110 m) zwischen den Strassen Stadel und Gnetsch realisiert werden. Von der privaten Erschliessungsstrasse soll auf einer Länge von ca.110 m ein Streifen in der Breite von 1.50 m als öffentlicher Fussund Radweg genutzt werden. Dieser Bereich wird optisch hervorgehoben.



Landerwerb

Die Gemeinde Balzers sichert sich die öffentliche Wegnutzung, indem sie den jeweiligen Wegstreifen kauft oder tauscht. Bei den Liegenschaften Gnetsch 60 bis 60d erfolgt ein Kauf. Bei der Liegenschaft 60e (Parzelle Nr. 4485) wird die Wegfläche mit der angrenzenden Gemeindeparzelle 2073 wertgleich getauscht. Eine Restfläche von ca. 9 m² zwischen dem bestehenden Fussweg und der ostseitigen Parzelle Nr. 4485 kann von den Privatpersonen erworben werden. Bei der Parzelle Nr. 2072 (Überbauung Stadel, Bürgergenossenschaft Balzers) erfolgt die Wegsicherung mit einem Eintrag als Dienstbarkeit (öffentliches Fusswegrecht). Ein Kauf ist aufgrund der Eigentümersituation (Stockwerkeigentümer) sehr komplex.

Kostenschätzung (inkl. MwSt.)

Die Kostenschätzung (+/- 20 %) setzt sich wie folgt zusammen:

Landerwerb Tiefbauarbeiten	CHF	30'000.00
Beleuchtung	CHF	20'000.00
Geometer	CHF	2'500.00
Bepflanzung/Begrünung	CHF	10'000.00
Mobiliar	CHF	2'500.00
Projekt- und Bauleitung	CHF	10'000.00
Reserve	CHF	10'000.00
Gesamtkosten	CHF	190'000.00

Im Voranschlag 2021 ist für die Realisierung der Fuss-/Radwegverbindung ein Betrag von CHF 190'000.00 vorgesehen.

Die Gemeinde Balzers übernimmt die Kosten für den Fusswegbereich. Die Kosten für den seitlichen Entwässerungsstreifen werden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde und den Privatparteien getragen.

Arbeitsvergabe Tiefbauarbeiten

Die Arbeiten sollen im Rahmen der Realisierung der Überbauung erfolgen und die gleichen Unternehmer beauftragt werden. Das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, wurde von den Privatparteien beauftragt, die Tiefbauarbeiten (Strasse und Werkleitungen) zu planen. Die Gemeinde Balzers lässt ihrerseits die Ingenieurarbeiten (Projekt- und Bauleitung) durch dasselbe Planungsbüro ausführen.

Die Foser AG ist beauftragt, die Baumeister- und Tiefbauarbeiten für die Überbauung Gnetsch auszuführen. Die Gemeinde schliesst sich mit ihrem Auftragsanteil an die Vergabe an.

Beschluss

(einstimmig) a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt zur Realisierung der Fusswegverbindung Stadel – Gnetsch.

(einstimmig) b) Der Gemeinderat genehmigt den erforderlichen Landerwerb/Tausch/Dienstbarkeit bei den Parzellen Nrn. 1961, 1067, 2072, 4482, 4483, 4484 und 4485 zur Realisierung der Fusswegverbindung Stadel – Gnetsch.

(einstimmig) c) Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Restfläche von ca. 9 m²* von der Gemeindeparzelle 2073 zugunsten der Parzelle Nr. 4485.

(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger) d) Die Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau der Fusswegverbindung Stadel – Gnetsch werden zum Preis von CHF 24'952.55 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

^{*} Die exakte Fläche wird durch den Geometer festgelegt.



3. Werkleitungs- und Strassenbau Rietstrasse – Kenntnisnahme Vorprojekt und Auftragserteilung Ingenieurarbeiten

Vorprojekt

Auslöser des Sanierungsprojektes Rietstrasse ist die anstehende Erneuerung des Deckbelages vom Kreisel Züghüsle bis zur Brücke Binnenkanal durch das Land Liechtenstein. Die Wasserversorgung Balzers betreibt seit 1972 eine Wassertransportleitung, welche die Reservoire (Wäldle, Oberäckerle) mit den Grundwasserpumpwerken (Rheinau. Heilos) verbindet. Die Wasserleitung selbst liegt grösstenteils in oder am Rande der privaten Parzellen. In den letzten Jahren häufen sich die Rohrbrüche. Die Sanierung gestaltet sich dadurch aufwendig. Die Wasserversorgung meldete deshalb Bedarf für einen Neubau der Wasserleitung vom Kreisel Züghüsle bis zur ehemaligen Poststelle Balzers an. Vonseiten der Abwasserversorgung steht in den kommenden Jahren der Neubau des Regenbeckens Postbongert bevor. In diesem Zusammenhang gilt es, die erforderlichen Werkleitungsbauten innerhalb der Rietstrasse vorzubereiten. Konkret sieht dies eine Erhöhung des Leitungsniveaus vor, damit das zukünftige Regenbecken auf der Parzelle Nr. 1025 als Freispiegelleitung erreicht werden kann. Aufgrund der Erweiterung des Projektperimeters wurde die Anpassung des Längenprofils Strasse ins Projekt aufgenommen. Die Brücke über den Binnenkanal ist aufgrund der gepfählten Bauweise ein Hochpunkt geworden. Das Terrain vor und nach der Brücke hat sich in den letzten Jahrzehnten um mehrere Dezimeter gesetzt. Vor allem die Linienbusse der LBA bekunden zunehmend Probleme mit der Brücke als Hochpunkt.

Folglich soll nun ein vollständiges Strassen- und Werkleitungsprojekt vom Kreisel Züghüsle bis zur ehemaligen Poststelle umgesetzt werden. Vonseiten der Gemeinde Balzers besteht zusammengefasst folgender Bedarf:

- Neubau Wasser Transportleitung GD 250 mm, 340 m
- Neubau Wasser Versorgungsleitung GD 125 mm, 170 m
- Neubau Abwasserleitung DN 800 mm, 45 m
- Anpassung Trottoirüberfahrt Gnetsch/Rietstrasse
- Teilersatz Durchlass St. Katrinabrunnabach DN 1000 (in Prüfung)

Kostenschätzung (inkl. MwSt.)

Das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, hat eine Kostenschätzung in der Genauigkeit von +/- 25 % erstellt. Die Kosten zeigen sich wie folgt:

Werkleitungsbau	CHF	770'000.00
Strassenbau *	CHF	235'000.00
Projekt- und Bauleitung	CHF	107'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	50'000.00
MwSt. und Rundung	CHF	88'000.00
Gesamtkosten Gemeinde	CHF	1'250'000.00

^{*} Kostenanteil für Wiederinstandstellung der Strasse infolge Werkleitungsbau. Das Land (ABI) hat hier kein Handlungsbedarf.

Ursprünglich war vorgesehen, die Werkleitungs- und Strassensanierung Rietstrasse im Jahr 2021 auszuführen. In Absprache zwischen dem Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) und der Gemeindebauverwaltung/Gemeindevorstehung wurde am 25. März 2021 beschlossen, dass die Ausführung aufs Jahr 2022 verschoben werden soll. Grund dafür ist der gewachsene Projektinhalt, welcher sowohl kosten- als auch zeitintensiver ist. Eine vollständige Realisierung im Jahr 2021 wäre nicht möglich gewesen. Es sollen darum das Projekt finalisiert und die Submissionsunterlagen vorbereitet werden. Der Baustart soll im Frühjahr 2022 erfolgen. Die entsprechenden Aufwände sollen im Budget berücksichtigt werden.



Arbeitsvergabe Ingenieurleistungen

Das Land Liechtenstein hat das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt. Die Gemeinde hat sich diesem Auftrag per 28. September 2020 angeschlossen. Das beauftragte Ingenieurbüro ist bestens mit den lokalen Verhältnissen und der Aufgabenstellung vertraut. Um unnötige Schnittstellen und ein Wissensverlust zu vermeiden, soll die Ausarbeitung des Bauprojekts durch dasselbe Ingenieurbüro erfolgen. Die Offerte basiert auf der Honorarberechnung nach Baukosten der SIA. Vom IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt das Vorprojekt über den Werkleitungs- und Strassenbau Rietstrasse zur Kenntnis.
- b) Die Ingenieurarbeiten (Projektierung und Submission) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Rietstrasse werden zum Preis von CHF 60'683.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, vergeben.
- c) Die Ingenieurarbeiten (Bauleitung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Rietstrasse werden zum Preis von CHF 63'658.00 inkl. MwSt. an das IBB Ingenieur-Büro Beck, Balzers, vergeben.

4. PV-Anlage Abwasserpumpwerk Mühle – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 30. September 2020 das Projekt «Erstellung einer PV-Anlage mit Speicher beim Abwasserpumpwerk Mühle» auf der B.Parzelle Nr. 2430 mit Erstellungskosten von CHF 55'000.00 genehmigt und die Freigabe für Planungskosten und deren Ausführung erteilt.

Die Realisierung war im Jahr 2020 vorgesehen und auch im Voranschlag 2020 mit einem Betrag von CHF 50'000.00 berücksichtigt. Aufgrund diverser Abklärungen vom Land verzögerte sich das Projekt.

Im Voranschlag 2021 wurden keine Kosten für die PV-Anlage Abwasserpumpwerk Mühle berücksichtigt. Folgedessen ist für die Planung und Ausführung ein Nachtragskredit zu bewilligen.

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

PV-Anlage mit 15 kW Batterie	CHF	45'000.00
Ingenieurarbeiten (Planung und Bauleitung)	CHF	9'000.00
Anpassungen Flachdach/Blech	CHF	4'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	1'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	2'000.00
Total	CHF	61'000.00

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, für die Realisierung der PV-Anlage auf dem Abwasserpumpwerk Mühle einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 61'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Die PV-Anlage wurde in der Direktvergabe ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Bezüglich Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Ertrag zu Nachtbedarf ist eine 15 kW Batterie am optimalsten (Stromverbrauch durch Pumpe in der Nacht). Die Batterie erhöht die Gesamtkosten, steigert aber die Amortisationsdauer der Anlage nicht. An sonnigen Tagen kann die 15 kW Batterie vollständig geladen werden (Ausnahme Dezember bis Februar).



Auf dem Flachdach könnten weitere Module installiert werden, bedingt aber einen zusätzlichen Wechselrichter. Durch die Zusatzkosten sinkt die Gesamtwirtschaftlichkeit der Anlage.

Die Bauverwaltung beantragt, die PV-Anlage mit Batterielösung 15 kW zu installieren und den Auftrag an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 36/21.

Beschluss (einstimmig)

a) Für die Realisierung der PV-Anlage mit Speicher auf dem Abwasserpumpwerk Mühle genehmigt der Gemeinderat einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 61'000.00 inkl. MwSt. b) Der Auftrag für die Erstellung der PV-Anlage mit einer 15 kW Batterie auf dem Abwasserpumpwerk Mühle wird zum Preis von CHF 44'853.45 inkl. MwSt. an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, vergeben.

5. Entschädigung für Bewirtschaftung von Flächen in der Schutzzone S2

Die Wasserversorgung Balzers betreibt zur Gewinnung von Trinkwasser die beiden Pumpwerke (PW) Rheinau und Heilos. Zum Schutz des gewonnenen Trinkwassers hat die Regierung mittels Verordnungen die Schutzzonen festgelegt, innerhalb derer die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Einschränkungen möglich ist. In der Schutzzone S1 ist keinerlei landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die betroffenen Flächen sind im Eigentum der Gemeinde Balzers beziehungsweise der Bürgergenossenschaft Balzers (Waldfläche beim PW Rheinau).

Für die Flächen innerhalb der Schutzzone S2 gelten zusätzliche einschränkende Vorschriften betreffend Düngung. Die landwirtschaftliche Nutzung ist deshalb nur eingeschränkt möglich beziehungsweise führt zu erwarteten Ertragsausfällen. Für die in der Schutzzone S3 liegenden landwirtschaftlichen Flächen gibt es zwar auch Einschränkungen, aber diese sind als sehr geringfügig zu betrachten.

Der Gemeinderat Balzers hat erstmals im August 1994 festgelegt, wie die geltenden Nutzungseinschränkungen finanziell entschädigt werden sollen. Seither hat er einmal eine geringfügige Erhöhung von CHF 0.14 pro Klafter auf CHF 0.15 pro Klafter vorgenommen. Durch die teilweise neue Zuteilung der landwirtschaftlichen Flächen auf die einzelnen Betriebe seit November 2019 beziehungsweise per 2020 drängt sich eine Überprüfung der aktuellen Regelung auf.

Neu sollen alle Landwirte, die Flächen in den Schutzzonen bewirtschaften, gleichbehandelt werden. Die bisherige – nicht mehr nachvollziehbare oder gerechtfertigte – Bevorzugung einzelner Landwirte innerhalb der Schutzzone S3 soll aufgehoben werden. Die Entschädigung für Landwirtschaftsflächen innerhalb der Schutzzone S2 soll auf CHF 0.20 pro Klafter und Jahr angehoben werden. Gemäss bisheriger Regelung wurde eine ganze Parzelle berücksichtigt, sofern mehr als 20 % innerhalb der Schutzzone S2 liegt. Neu soll pro Parzelle und Jahr ein minimaler Betrag von CHF 40.00 entschädigt werden. Dieser Teil der Entschädigung soll die erwarteten Ertragsausfälle kompensieren. Zusätzlich sollen die Landwirte für die zusätzlichen Umtriebe pro Parzelle eine Pauschale in Höhe von CHF 20.00 pro Jahr erhalten.

Die Zahlungen an die Bauern werden jeweils gegen Ende des laufenden Jahres ausbezahlt. Gemäss neuer Regelung soll eine erste Zahlung rückwirkend für das Jahr 2020 bis Mitte 2021 erfolgen. Natürlich werden die Zahlungen nur ausgeführt, wenn sich die Landwirte auch an die Auflagen für die Bewirtschaftung halten. Bei Verstössen wird die gesamte Zahlung für das laufende Jahr gestrichen. Weitere Massnahmen bis zu Schadensersatzforderungen sind im Reglement der Wasserversorgung Balzers festgelegt.

Die vom Gemeinderat für das Hoheitsgebiet von Balzers festgelegte Regelung soll auch auf Flächen angewandt werden, die beim Pumpwerk Heilos auf Triesner Gebiet liegen.



Beschluss (einstimmig, Ausstand Karl Frick)

- 1.) Der Gemeinderat genehmigt die neue Entschädigungsregelung für den Nutzungsausfall bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in der Schutzzone S2 pro Jahr wie folgt:
- ➤ Entschädigung für die Fläche innerhalb S2 mit CHF 0.20 pro Klafter, aber pro Parzelle mindestens CHF 40.00
- Pro betroffene Parzelle erhält jeder Landwirt zudem eine Pauschale in Höhe von CHF 20.00
- ➤ Landwirte, die gegen die Bewirtschaftungsauflagen verstossen, erhalten für das entsprechende Jahr keine Entschädigung; weitergehende Massnahmen gemäss Reglement Wasserversorgung der Gemeinde Balzers bleiben vorbehalten.
- 2.) Alle bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates betreffend Entschädigung für den Nutzungsausfall bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in der Schutzzone S2 und S3 werden aufgehoben.

6. Finanzen - LMM Quartalsbericht 1/2021

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 31. März 2021 zur Kenntnis.

7. Verein «Betzge» - Aufnahme in die Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Valentina Vogt und Ilea Batliner haben den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den Verein «Betzge» eingereicht.

Der Verein «Betzge» bezweckt insbesondere die Information und die Aufklärung im Bereich «Nachhaltigkeit». Sie wollen soziale und umweltbezogene Projekte in der Gemeinde Balzers und in Liechtenstein unterstützen. Ihre Handlungsfelder sehen sie wie folgt:

- Themenbezogene Zeitschrift
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen/-anlässen
- Teilnahme und Unterstützung diverser Anlässe in der Gemeinde Balzers
- Kontaktpflege mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung auf Gemeinde- und Landesebene
- Spendensammlung für soziale Projekte

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Vereins «Betzge» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.



8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Das im September 2020 zuletzt geänderte geltende CO₂-Gesetz ist das Herzstück der nationalen Klimapolitik. Es regelte ursprünglich, wie die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 reduziert werden sollten, und beauftragt neu die Regierung dazu, rechtzeitig Vorschläge für die Ausgestaltung der Klimapolitik ab 2022 zu unterbreiten. Solche Vorschläge sind insbesondere zur weiteren Verminderung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet worden. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage kommt die Regierung dem Auftrag des Gesetzgebers für die Zeit bis 2030 nach.

Das geltende CO₂-Gesetz regelt die Verminderung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit der zweiten Verpflichtungsperiode nach dem Kyoto-Protokoll, die von 2013 bis 2020 gedauert hatte. Mit der Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris vom Dezember 2015 hat der Landtag u. a. dem Ziel zugestimmt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Im Zuge der Verabschiedung des Emissionshandelsgesetzes im Dezember 2020 hat der Landtag zudem festgelegt, dass das Land Liechtenstein bis zum Jahre 2050 die CO₂-Neutralität erreichen soll. Um dies umzusetzen, bedarf es einer Totalrevision des geltenden CO₂-Gesetzes. Der Inhalt des neuen liechtensteinischen Gesetzes orientiert sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen an der Gesetzgebung in der Schweiz.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2021 folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des CO₂-Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 2. Juni 2021 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat Balzers zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) folgende Stellungahme abzugeben hat:

Das CO₂-Gesetz ist das Herzstück der liechtensteinischen Klimapolitik. Es beauftragt die Regierung dazu, rechtzeitig Vorschläge für die Ausgestaltung der Klimapolitik ab 2022 zu unterbreiten. Um das vom Landtag im Dezember 2020 bei der Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris verabschiedete Ziel, bis zum Jahre 2050 klimaneutral zu sein, umsetzen zu können, kommt es zur Totalrevision des geltenden CO₂-Gesetzes. Das neue Gesetz orientiert sich an der Gesetzgebung in der Schweiz.

Artikel 3 enthält die Vorgaben zur Erstellung der liechtensteinischen Klimastrategie. Die Klimaneutralität soll grundsätzlich mit Massnahmen im Inland erreicht werden. Die Zielvorgabe ist verbindlich. Zudem besteht eine Verpflichtung, ab 2025 im Abstand von fünf Jahren neue und immer anspruchsvollere Klimaziele vorzulegen. Auch die Ausarbeitung einer nationalen Klimalangzeitstrategie bis Mitte des Jahrhunderts, also 2050, ist eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen. Aus Effizienzgründen schlägt die Regierung vor, dass die Klimastrategie neu ein Teil der Klimalangzeitstrategie wird.

Der Vorschlag zu Artikel 3 enthält jedoch keine konkreten Angaben dazu, bis wann dem Landtag die Klimastrategie, die Teil der Klimalangzeitstrategie sein soll, vorzulegen ist. Es enthält auch keine konkreten Regeln dazu, in welchem Abstand die national festgelegten Beiträge zu überprüfen und anzupassen sind.

Die Gemeinde Balzers schlägt vor, hier konkret zu werden. Denn es ist dringend, die Menge an CO₂, die in Liechtenstein ausgestossen wird, schnellstmöglich zu reduzieren. Die Menge an emittiertem CO₂, welche die Erde noch verkraftet, bevor mit hoher Wahrscheinlichkeit das zwei Grad-Ziel überschritten wird, reicht nach den Zahlen des Weltklimarates IPCC für keine

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 36/21 vom 19.05.2021



20 Jahre mehr, wenn wir so weitermachen wie bisher. Ein reiches Land wie Liechtenstein sollte sein Möglichstes tun, um klimaneutral zu werden. Dafür braucht es schnellstmöglich einen ehrgeizigen und durchdachten Plan, der in kurzen Abständen auf den Prüfstand gestellt wird.

Aus Sicht der Gemeinde Balzers sollte eine erste Klimastrategie aufgrund des Landtags-Auftrags vor dem 1. Januar 2022 dem Landtag unterbreitet werden. Da alle Gemeinden das Label «Energiestadt» führen, ist es auch in deren Interesse, hier schnellstmöglich konkret zu werden. Weil die Energiestadtziele alle 4 Jahre überprüft werden, sollte dieser Rhythmus in die Klimastrategie übernommen werden. Aktuell enthält das Emissionshandelsgesetz in Artikel 4 Absatz 3 die Verpflichtung, die Klimaschutzstrategien dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Verpflichtung soll weiter bestehen und deshalb auch ins CO₂-Gesetz übernommen werden.

Die Gemeinde Balzers fordert die Regierung dazu auf, einen konkreten Zeitpunkt für die Vorlage der Klimastrategie, und zwar vor dem 1. Januar 2022, festzulegen, die Klimastrategie alle 4 Jahre zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Schluss der Sitzung 22.00 Uhr

Hansjörg Büchel Gemeindevorsteher

Désirée Bürzle Vizevorsteherin Hildegard Wolfinger Protokoll

H. Delling

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 10. Juni 2021